

RS OGH 2018/1/23 4Ob3/18x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2018

Norm

ZPO §163

ZPO §19 Abs1

Rechtssatz

Trotz Eintritt der Unterbrechungswirkung kann in solchen Nebenverfahren entschieden werden, die Gebühren? und Kostenansprüche Dritter oder vorher eingebrachte Verfahrenshilfeanträge einer Partei betreffen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 3/18x

Entscheidungstext OGH 23.01.2018 4 Ob 3/18x

Beisatz: Das Verfahren über die Zulassung eines Nebenintervenienten fällt nicht unter diese Ausnahme. (T1);

Veröff: SZ 2018/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0131939

Im RIS seit

16.04.2018

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at